

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1981

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020 20500	17. 7. 1981	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Schadensangelegenheiten im Bereich der Polizei	1573
2022	22. 7. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1573
20320 20330	21. 7. 1981	RdErl. d. Finanzministers Anzeigepflichten der Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes; § 62 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)	1575
20510	15. 7. 1981	RdErl. d. Innenministers Polizeiliche Behandlung von Strafsachen gegen Lehrer	1576
20520	7. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Abschluß von Mietverträgen für Polizeidienststräume durch die Regierungspräsidenten und die Kreispolizeibehörden	1588
21210	6. 5. 1981	Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1576
2128	17. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe	1579
2160	20. 7. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Jugend des Deutschen Alpenvereins in Nordrhein-Westfalen	1580
238	30. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	1588
283 2061 7129 770	20. 7. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionsrechtlicher Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz	1580
78141	20. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung	1585
814	21. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze	1585
8300	17. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Orthopädische Versorgung durch Ausstattung mit Blindenführhunden	1585

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
21. 7. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1585
22. 7. 1981	Bek. – Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	1585
	Innenminister	
22. 7. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1585
6. 8. 1981	RdErl. – Beflagung am „Tag der Heimat“	1589
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 7. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses	1585
	Justizminister	
16. 7. 1981	Anschrift des Verwaltungsgerichts Köln	1586
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Arnsberg	1589
	Kultusminister	
12. 6. 1981	Bek. – Internationaler Kongreß „Sportstättenbau und Bäderanlagen“; Informationsveranstaltungen . . .	1586
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
20. 7. 1981	RdErl. – Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnW NW) Teil 17 Der Ausbau; 17. 1. Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben	1586
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
30. 6. 1981	Bek. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	1587
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
10. 8. 1981	Bek. – Dritte Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	1590

20020
20500

I.

**Bearbeitung
von Schadensangelegenheiten
im Bereich der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1981 -
IV B 1 - 5360 H

Die Bearbeitung von privatrechtlichen Schadensangelegenheiten im Bereich der Polizei sowie die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen vor allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird übertragen

den Regierungspräsidenten, soweit die Schadensfälle im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen polizeilichen Aufgaben stehen;

den Kreispolizeibehörden;

der Direktion der Bereitschaftspolizei, zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehenden Polizeieinrichtungen;

dem Landeskriminalamt, zugleich für die Polizei-Beschaffungsstelle, die Landeskriminalschule und den Fernmeldedienst der Polizei NW;

der Polizei-Führungsakademie;

der Höheren Landespolizeischule.

Das Land ist vor den Gerichten unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,
dieser vertreten durch“

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1573.

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
und der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 22. 7. 1981

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert aufgrund der Elften Satzungsänderung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 538) - SGV. NW. 2022, wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 20. Mai/4. Juni 1968 (MBl. NW. S. 1680) in der Fassung des Vierten Änderungsabkommens vom 12./26. Mai 1981 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 19. Februar 1981 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

§ 5 betrifft technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

I.

Überleitungsabkommen**§ 1**

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht angemeldet worden ist.

§ 2

Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2 a

Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 2 b

(1) Gehen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Beteiligter oder Mitglied einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, auf einen Arbeitgeber über, der Beteiligter oder Mitglied einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, oder übernimmt ein Arbeitgeber eine Einrichtung oder einen Teil einer Einrichtung und werden die Arbeitnehmer, die in dem übergehenden Bereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, zahlt die Kasse, bei der dieser Arbeitgeber Beteiligter oder Mitglied ist, an die bisher zuständig gewesene (abgebende) Kasse zur Abgeltung des Barwertes der im Zeitpunkt des Übergangs auf der abgebenden Kasse lastenden Verpflichtungen einen pauschalen Ausgleichsbetrag. Zeitpunkt des Übergangs ist der Tag, von dem an die Arbeitnehmer bei der nunmehr zuständigen (annehmenden) Kasse versichert werden.

(2) Bei der Berechnung des pauschalen Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 ist von folgenden Werten auszugehen:

- a) Anzahl der Versorgungsrentenempfänger:
Es ist zu unterstellen, daß die Anzahl der bei der abgebenden Kasse verbleibenden Empfänger einer Versorgungsrente 35 v. H. der Pflichtversicherten beträgt, die von der annehmenden Kasse übernommen werden.
- b) Höhe der Versorgungsrenten:
Maßgebend sind 80 v. H. des Durchschnittswertes aller von der VBL im Monat Dezember des dem Übergang vorangehenden Kalenderjahres gezahlten Versorgungsrenten.

c) Durchschnittliche Rentenlaufzeit:

Die durchschnittliche Laufzeit der bei der abgebenden Kasse verbleibenden Versorgungsrenten ist mit zwölf Jahren anzusetzen.

d) Dynamisierungsfaktor:

Als jährliche Anpassung während der durchschnittlichen Rentenlaufzeit im Sinne des Buchstaben c ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, denen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Übergang anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H. Die erstmalige Erhöhung nach Satz 1 ist zu Beginn des siebenten Monats nach dem Übergang zu unterstellen.

e) Rechnungszins:

Als jährlicher Rechnungszins ist der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Übergang von der VBL erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.

Die Werte nach den Buchstaben a, d und e sind auf eine Stelle nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

(3) Die nach Absatz 2 Buchstaben c, d und e maßgebenden Werte werden zur Berechnung des pauschalen Ausgleichsbetrages für Differenzwerte von - 2,0 bis + 5,0 gemäß nachstehender Tabelle zu einem einheitlichen Rechnungsfaktor zusammengefaßt:

Differenzwert (Dynamisierungsfaktor abzüglich Rechnungszins)	Maßgebender Rechnungs- faktor in Jahren
- 2,0 bis - 1,6	11,0
- 1,5 bis - 1,1	11,4
- 1,0 bis - 0,6	11,7
- 0,5 bis - 0,1	12,1
0,0 bis 0,4	12,5
0,5 bis 0,9	12,8
1,0 bis 1,4	13,2
1,5 bis 1,9	13,7
2,0 bis 2,4	14,1
2,5 bis 2,9	14,6
3,0 bis 3,4	15,0
3,5 bis 3,9	15,5
4,0 bis 4,4	16,0
4,5 bis 5,0	16,5

(4) Der pauschale Ausgleichsbetrag wird berechnet, indem die nach Absatz 2 Buchst. a anzusetzende Zahl der Versorgungsrentenempfänger ohne Berücksichtigung von Bruchteilsstellen mit dem 12fachen Betrag der nach Absatz 2 Buchst. b maßgebenden Versorgungsrente und dem maßgebenden Rechnungsfaktor (Absatz 3 bzw. Absatz 2 Buchst. c, d und e) multipliziert wird; er ist auf volle 10,- DM nach unten abzurunden.

(5) Die Kassen erteilen sich gegenseitig die für die Berechnung des pauschalen Ausgleichsbetrages erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Ausgleichsbetrag wird innerhalb von sechs Monaten nach Anforderung in einer Summe gezahlt. Nach Ablauf dieser sechs Monate ist er mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

(7) Die Kassen sind sich einig, daß die Ansätze für die Werte in Absatz 2 jeweils nach zehn Jahren zu überprüfen sind.

§ 2 c
(gestrichen)

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2 a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Überleitung vorgenommen werden soll. Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 4

(1) Die abgebende Kasse überweist der annehmenden Kasse

a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht und

b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977 die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) sowie die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchstabe b nicht überwiesen.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

(5) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

(Vom Abdruck wurde abgesehen; Inhalt veröffentlicht im MBl. NW. 1978 S. 646).

§ 6

Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende Kasse bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

(1) Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Kasse. Versicherungszeiten, Beiträ-

ge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Kasse ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Kasse entsprechen. Renten oder Abfindungen für Renten, die die abgebende Kasse gewährt hat oder gewährt, gelten als von der annehmenden Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung oder die Abfindung beruht, als bei der annehmenden Kasse eingetreten.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrundezulegende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

§ 9

(1) Die Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, f und g des Überleitungsabkommens sind für die bereits durchgeführten Überleitungen, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 21. Dezember 1974 geendet hat, nachzumelden.

(2) Auf die Angabe der Beträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h und i kann bei Überleitungen, die bis zum 31. Dezember 1980 durchgeführt werden, verzichtet werden.

§ 10

Dieses Überleitungsabkommen kann – auch mit Wirkung zwischen einzelnen Kassen – unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Dieses Abkommen tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

II.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Dezember 1979 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 20. Mai/4. Juni 1968 in der Fassung des Dritten Änderungsabkommens vom 12. Dezember 1977/20. Februar 1978 (MBL NW. 1978 S. 646/SMBl. NW. 2022).

Köln, den 22. Juli 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Fischbach

– MBL NW. 1981 S. 1573.

20320
20330

Anzeigepflicht der Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes

§ 62 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1981 –
B 3010 – 62.1 – IV B 4

Nach § 62 Abs. 1 BeamtVG sind die Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unverzüglich der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Pensionsregelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse anzuzeigen. Hierbei sind auch die aus der Verwendung gewährten Bezüge anzugeben. Ferner haben die Beschäftigungsstellen unverzüglich jede spätere Änderung dieser Bezüge, die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung anzuzeigen.

Versorgungsberechtigte im Sinne des § 62 Abs. 1 BeamtVG sind Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, eine diesen Bezügen entsprechende Versorgung (z. B. Unterhaltsbeitrag), Übergangsgeld oder Emeritenbezüge erhalten.

Weitere Hinweise enthalten die Tz 62.0 und 62.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV vom 3. 11. 1980; als Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 2. 1981 – SMBl. NW. 20323 abgedruckt).

Die Vorschrift des § 62 Abs. 1 BeamtVG gilt auch hinsichtlich der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 und dem BWGöD. Gleiches gilt aufgrund der Anzeigepflicht nach § 60 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auch für versorgungsberechtigte ehemalige Berufssoldaten und deren Hinterbliebene sowie für ehemalige Soldaten auf Zeit und deren Hinterbliebene für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren.

Der Wortlaut des § 62 Abs. 1 BeamtVG, des § 60 Abs. 1 SVG sowie der Tz 62.0, 62.1 und 53.5.1 bis 53.5.5 BeamtVGvV ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Zu den anzeigepflichtigen Beschäftigungsstellen gehören auch die – z. B. als e. V. organisierten – Verbände von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Durch die Anzeigen nach § 62 Abs. 1 BeamtVG werden den Pensionsregelungsbehörden – unmittelbar oder über die Pensionskassen – Tatsachen mitgeteilt, deren Kenntnis sie zur Anwendung gesetzlicher Vorschriften benötigen, nach denen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen oder ihre Zahlung unterbrochen wird. Nur bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Tatsachen können – auch im Interesse der Versorgungsempfänger – Überzahlungen der Versorgungsbezüge und deren Rückforderung im Rahmen des Möglichen vermieden werden.

Um sorgfältige Beachtung der Anzeigepflichten darf ich daher bitten.

Anlage

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

§ 62

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54) hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

14. Anzeigepflicht

§ 60

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Behörde (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

BeamtVGvV

Zu § 62

62.0 Allgemeines

62.0.1 Die Anzeigepflichten der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 und die Anzeigepflichten des Versorgungsberechtigten nach § 62 Abs. 2 bestehen unabhängig voneinander.

62.0.2 Geht eine Mitteilung nach § 62 Abs. 1 oder 2 bei der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse ein, so hat sie diese Mitteilung unverzüglich der Regelungsbehörde zuzuleiten.

62.1 Zu Absatz 1

62.1.1 Beschäftigungsstellen (§ 62 Abs. 1) sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände. Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich. Im übrigen wird auf die Tz 53.5.1 bis 53.5.5 hingewiesen.

62.1.2 Die Beschäftigungsstellen haben sich bei der Einstellung von Arbeitskräften in geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob die Arbeitskräfte Empfänger von Versorgungsbezügen sind und somit eine Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 1 besteht.

62.1.3 Im Falle der Gewährung einer Versorgung ist auch jede spätere Änderung dieser Versorgung anzuzeigen.

62.1.4 Sonstige Anzeigepflichten (z. B. zur Durchführung des § 40 Abs. 5 bis 7 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes) bleiben unberührt.

Zu § 55

53.5 Zu Absatz 5

53.5.1 Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes usw. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger. Ausgenommen ist ferner eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt, es sei denn, daß

- a) die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird, oder
- b) die nach § 53 Abs. 5 Satz 3 zuständige Stelle für besondere Fälle bestimmt, daß trotz der Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 53 anzuwenden ist.

Es wird u. a. auf die Abschnitte 54 und 55 der Lohnsteuer-Richtlinien hingewiesen.

53.5.2 Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

53.5.3 Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 53 Abs. 5 Satz 1) sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Bei einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände sind die Ruhensvorschriften nicht anzuwenden (vgl. jedoch die Tz 53.5.9).

53.5.4 Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (§ 53 Abs. 5 Satz 1) sind rechtsfähige Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden. Hierzu gehören nicht Kapitalgesellschaften, auch wenn sich deren gesamtes Kapital in öffentlicher Hand befindet, sowie Stiftungen des privaten Rechts unabhängig von der Herkunft ihrer Mittel.

53.5.5 Im Falle der Beschäftigung bei einem nicht rechtsfähigen Zusammenschluß (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nichteingetragener Verein) kann davon ausgegangen werden, daß die einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) dieses Zusammenschlusses Arbeitgeber sind. Wenn ein Versorgungsberechtigter bei einem nicht rechtsfähigen Zusammenschluß beschäftigt ist, dem Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihre Verbände angehören (z. B. Gemeinschaftsstelle, Arbeitsgemeinschaft), ist das Verwendungseinkommen daher insoweit für die Ruhensregelung nach § 53 heranzuziehen, als es auf diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihre Verbände entfällt.

- MBl. NW. 1981 S. 1575.

20510

Polizeiliche Behandlung von Strafsachen gegen Lehrer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1981 - IV A 4 - 271 -

Der RdErl. v. 19. 8. 1955 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1576.

21210

Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Vom 6. Mai 1981

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1981 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1981 - V A 1 - 0810.96.1 - genehmigt worden ist.

Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 6. Mai 1981

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Das Zusatzversorgungswerk ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Münster/Westf.

(2) Das Zusatzversorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(3) Das Zusatzversorgungswerk soll im Interesse der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes mit anderen Kammern, die gleichartige Einrichtungen unterhalten, Verbindung aufnehmen und Vereinbarungen treffen, die eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen bei Wechsel in den Bereich einer anderen Apothekerkammer verbürgen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 2

Bekanntmachungen

Allgemeine Bekanntmachungen des Zusatzversorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im „Kammerrundschreiben“, in der „Pharmazeutischen Zeitung“ und der „Deutschen Apothekerzeitung“.

§ 3

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Zusatzversorgungswerkes werden durch Beiträge der öffentlichen Apotheken und der in Absatz 5 genannten Standesorganisationen aufgebracht.

(2) Die Beiträge, die die öffentlichen Apotheken jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5% des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich, spätestens 15 Tage nach Quartalsende zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1956.

(4) Wird der Umsatz einer Apotheke erheblich gemindert, so kann der Apothekeninhaber die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen. Über die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beschließt der Kammervorstand.

(5) Für die bei der Apothekerkammer und beim Apothekerverein Westfalen-Lippe hauptberuflich tätigen Kammerangehörigen werden die Beiträge von diesen Standesorganisationen aufgebracht.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die nach Absatz 5 tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 11 Abs. 3 der Satzung aufgenommen werden, beschließt der Kammervorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk.

(7) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(8) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Zusatzversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(9) Das Vermögen des Zusatzversorgungswerkes wird als Sondervermögen von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet und abgerechnet.

§ 4

Rechnungslegung

(1) Die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat der Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes einen Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden 4. Geschäftsjahres – auf begründetes Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Versicherungsaufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten – hat der Kammervorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Rechnungsabschluß einzustellen. Der Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Rohüberschuß aus, so sind hiervon mindestens 5% einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 2,5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Roh-

überschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zurückzuführen. Rohüberschuß ist der Überschuß vor Abzug der Aufwendungen für Verlustrücklage und für satzungsgemäße Überschußbeteiligung.

(5) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung ist nur zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes

Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Ausschuß für das Zusatzversorgungswerk,
4. der Geschäftsführer.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. Annahme des Rechnungsabschlusses,
4. Entlassung des Kammervorstandes, des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk und des Geschäftsführers,
5. Verwendung der satzungsgemäßen Rückstellung für Überschußbeteiligung und Deckung des Bilanzverlustes,
6. Auflösung des Zusatzversorgungswerkes und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsglieder, die nach Nrn. 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsglieder. Für den Auflösungsbeschluß ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Auflösung des Zusatzversorgungswerkes müssen mindestens 3 Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsgliedern schriftlich bekanntgemacht werden. Die angesammelten Mittel dürfen nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke verwendet werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nach Nrn. 5 und 6 außerdem der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 7

Kammervorstand

(1) Das Zusatzversorgungswerk wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung durchgeführt. Für rechtsverbindliche Erklärungen für das Zusatzversorgungswerk gilt § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes.

(2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Prüfung und Feststellung der Rechnungsabschlüsse nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Zusatzversorgungswerkes,
4. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
5. Beschlüsse nach § 3 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 1, 3 und 7, § 9, § 11 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 und 6,
6. Bestellung des Geschäftsführers für das Zusatzversorgungswerk nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk,
7. Bestellung des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8

Ausschuß für das Zusatzversorgungswerk

(1) Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Ausschuß kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Kammervorstand berufen.

(4) Die Einladung des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden durch den Präsidenten. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die Aufsichtsbehörde, die Versicherungsaufsichtsbehörde, ein Mitglied des Kammervorstandes und der Vorsitzende des Finanzausschusses einzuladen.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Ausschuß steht dem Kammervorstand und dem Geschäftsführer zur Seite, insbesondere bei der Einhaltung des Geschäftsplanes. Er hat dem Kammervorstand über seine Sitzungen schriftlich Bericht zu erstatten.

(7) Kapitalanlagen werden durch den Ausschuß vorbereitet und vorgeschlagen. Die angelegten Mittel sind direkt oder indirekt im Interesse des Berufsstandes zu verwenden.

§ 9

Geschäftsführer

Der Kammervorstand bestellt nach Anhörung des Ausschusses den Geschäftsführer des Zusatzversorgungswerkes. Er hat die für die Durchführung des Zusatzversorgungswerkes notwendigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

§ 10

Im übrigen gelten für die Verwaltungsorgane des Zusatzversorgungswerkes die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sinngemäß.

§ 11

Versorgungsberechtigter Personenkreis

(1) Der zu versorgende Personenkreis umfaßt alle nicht-selbständig in öffentlichen Apotheken in Westfalen-Lippe und hauptamtlich bei der Apothekerkammer und dem Apothekerverein Westfalen-Lippe tätigen Kammerangehörigen sowie deren Hinterbliebene, soweit sie nicht auf Grund einer Apothekenkonzession oder -betriebslaubnis eine Apotheke nutzen oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke besitzen oder besessen haben. Unter Tätigkeit wird hier eine nachgewiesene Tätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich verstanden.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk die Aufnahme in den zu versorgenden Personenkreis nach Aufgabe der Selbständigkeit oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit beschließen.

(3) Die Aufnahme in den zu versorgenden Personenkreis von Kammerangehörigen, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Standesorganisationen hauptamtlich tätig sind, kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk beschließen.

(4) Für Familienangehörige entfällt der Versorgungsanspruch, wenn der Ehegatte oder im Falle des Todes der überlebende Ehegatte eine Apothekenkonzession oder -betriebslaubnis, eine Apothekenpachtung oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke hat.

(5) Die Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis erlischt

- a) mit dem Entzug der Approbation, sofern nicht unverschuldete Krankheit die Ursache ist;
- b) bei Wegzug aus dem Bereich des Zusatzversorgungswerkes vor Eintritt des Versorgungsfalles, sofern nicht eine Regelung im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 3 getroffen ist.

§ 12

Leistungsarten, Zahlungsweise

(1) Das Zusatzversorgungswerk sieht folgende Leistungen vor:

- a) Altersgeld,
- b) Witwengeld,
- c) Halb- und Vollwaisengeld.

(2) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden am Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat erbracht.

§ 13

Altersgeld

(1) Jeder nach § 11 zu versorgende Kammerangehörige erhält mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 16 ein Altersgeld.

(2) Das Altersgeld wird erstmalig in dem Monat gezahlt, in dem der zu versorgende Kammerangehörige das 65. Lebensjahr vollendet. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die zu versorgende Person stirbt.

(3) Das Altersgeld beträgt DM 700,- monatlich.

(4) In den Fällen, in denen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung das vorgezogene Altersruhegeld anerkannt hat, wird der Bezug des Altersgeldes aus dem Zusatzversorgungswerk auf Antrag entsprechend bis zu dem Monat vorverlegt, in dem der männliche Kammerangehörige das 63. Lebensjahr und der weibliche Kammerangehörige das 60. Lebensjahr vollenden. Die Zahlung beginnt grundsätzlich mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat, frühestens mit dem nachgewiesenen Rentenbeginn durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder berufsständische Versorgungseinrichtung, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert. Die Berechnung des Abschlags bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) In Fällen anerkannter Berufsunfähigkeit können auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk vorzeitig Zahlungen bis zur Höhe von DM 600,- monatlich geleistet werden. Über Beginn, Höhe und Dauer der Leistung entscheidet der Kammervorstand. Diese Zahlungen werden bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren abweichend von Absatz 3 in gleicher Höhe als Altersgeld fortgezahlt.

§ 14

Witwengeld

(1) Stirbt ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger

riger, so erhält die überlebende Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 ein Witwengeld.

(2) Ausgenommen vom Bezug des Witwengeldes ist eine Ehefrau, bei der die Ausnahme durch sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeamtenrechts unter Einschluß der Härteregelelungen vorgeschrieben ist.

(3) Das Witwengeld beträgt 70% der Leistung für den Ehemann.

(4) Der Anspruch auf Witwengeld beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf das Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgt.

(5) Die Zahlung des Witwengeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederheirat erhält die Witwe eine Abfindung. Diese beträgt bei ihrer Wiederheirat:

- a) vor Vollendung des 35. Lebensjahres den fünffachen Jahresbetrag,
 - b) vor Vollendung des 45. Lebensjahres den vierfachen Jahresbetrag,
 - c) nach Vollendung des 45. Lebensjahres den dreifachen Jahresbetrag
- des Witwengeldes.

(6) Stirbt ein versorgungsberechtigter weiblicher Kammerangehöriger, so finden auf die Frage, ob für den überlebenden Ehemann eine Leistung vorzusehen ist, die Bestimmungen des Bundesbeamtenrechts sinngemäß Anwendung.

(7) Die Absätze 1 bis 5 finden auch auf Witwen von ehemaligen Pächtern Anwendung, soweit diese nicht zwischenzeitlich Inhaber eines Apothekenrechts geworden waren.

§ 15

Waisengeld

(1) Waisengeld wird unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nach Ableben des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen an seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine Waise, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, kann Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung des Waisengeldes aus dem Zusatzversorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.

(2) Zum Bezug des Waisengeldes ist jedes eheliche oder rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen berechtigt.

(3) Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen DM 70,- und bei Vollwaisen DM 140,- im Monat. Die Höhe des Waisengeldes darf insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistung gemäß § 13 Abs. 3 betragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Waisen von ehemaligen Pächtern, die nicht zwischenzeitlich Inhaber eines Apothekenrechts geworden waren.

§ 16

Leistungsvoraussetzungen

(1) Altersgeld wird gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten 15 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Bereich der Apothekerkammer tätig war im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2. Für Personen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres im Sinne der Satzung in öffentlichen Apotheken tätig waren, kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk in besonderen Fällen auf Antrag Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk beschließen; eine ununterbrochene Tätigkeit im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles ist Voraussetzung. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.

(2) Altersgeld erhält auch der versorgungsberechtigte Kammerangehörige, welcher in den letzten 20 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 15 Jahre gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 tätig war.

(3) Witwen- und Waisengeld sowie gegebenenfalls Leistungen nach § 13 Abs. 5 werden gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 tätig war. Vereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 mit anderen Kammern getroffen wurden, bleiben davon unberührt.

(4) Kammerangehörige, die nach ihrer Bestallung länger als 20 Jahre nicht in öffentlichen Apotheken oder hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverein Westfalen-Lippe tätig waren, können Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk nicht erhalten.

(5) Unverschuldete Arbeitslosigkeit im Kammerbereich im Anschluß an die Tätigkeit in öffentlichen Apotheken oder bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverein Westfalen-Lippe schließt die weitere Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis nicht aus.

(6) Der Kammervorstand entscheidet nach Anhörung des Ausschusses für das Zusatzversorgungswerk, ob und inwieweit die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, die eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten angerechnet werden kann.

(7) Die Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk werden für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 1. 1. 1956 eintreten.

§ 17

Schlußbestimmungen

Versorgungsansprüche können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, beliehen oder bevorschußt werden. Vereinbarungen dieser Art sind gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Zusatzversorgungswerk) rechtlich unwirksam.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. 3. 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 (MBl. NW. 1962 S. 102), zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung vom 3. 12. 1980 (MBl. NW. 1981 S. 146) - SMBl. NW. 21210 - sowie die Geschäftsordnung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, genehmigt durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen VI A/4 - 14 - 0 42 vom 28. März 1956, zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung vom 25. 5. 1977, genehmigt durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen VB 1 - 0810.96.3 - vom 31. Oktober 1977.

- MBl. NW. 1981 S. 1576.

2128

Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 7. 1981 - V A 3 - 0305.2 -

Der RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1965 (SMBl. NW. 2128) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1579.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Jugend des Deutschen Alpenvereins
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 7. 1981 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Jugend des Deutschen Alpenvereins in
Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf
(am 20. 7. 1981)

– MBl. NW. 1981 S. 1580.

283

2061
7129
770

**Vollzug des
Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionsrechtlicher
Vorschriften und des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten**

**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
für den Umweltschutz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 2 – 886/2 – 24498 –, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 6 – 8881.56 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – ZB/3-81-3.7(20/76) – v. 20. 7. 1981

Der Gem. RdErl. v. 25. 6. 1976 (SMBl. NW. 283) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes,
immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, und des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
für den Umweltschutz**

2. Der Gem. RdErl. erhält folgende neue Fassung:

Die Konferenz der für Fragen des Umweltschutzes zuständigen Minister und Senatoren der Länder und des Bundes hat in ihrer Sitzung am 22. September 1975 beschlossen, den Ländern die Einführung eines Bußgeldkataloges für den Umweltschutz zu empfehlen. In der Anlage werden die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge für die Sachbereiche Abfallbeseitigung, Immissionsschutz und Gewässerschutz (Teilbereich: Verstöße gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) bekanntgemacht.

Es wird gebeten, ab sofort bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),
- nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),
- nach dem Benzinbleigesetz (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),

- nach der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165),
- nach der Verordnung über Chemischreinigungsanlagen (2. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2130),
- nach der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264),
- nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),
- nach der Verordnung über Rasenmäherlärm (8. BImSchV) vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298),
- nach der Verordnung über Beschränkungen von PCB, PCT und VC (10. BImSchV) vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138),
- nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) sowie
- nach den Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

gemäß den anliegenden Unterlagen zu verfahren.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge aus dem Sachbereich Natur- und Landschaftsschutz und weiteren Teilbereichen des Wasserhaushalts werden zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

3. Die Anlage zum Gem. RdErl. v. 25. 6. 1976 – Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz – wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A. – Allgemeiner Teil

In Nr. 1.1 sind die Worte „geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645)“ zu ersetzen.

In Nr. 2.1 sind die Worte „Abfallbeseitigung und Immissionsschutz“ durch die Worte „Abfallbeseitigung, Immissionsschutz und Gewässerschutz (Teilbereich: Verstöße gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe)“ zu ersetzen.

b) Abschnitt B. – Sachbereich Abfallbeseitigung

In Nr. 1 Absatz 1 sind die Worte „Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1601)“, durch die Abkürzung „AbfG“ zu ersetzen.

Im gleichen Absatz sind die Worte „geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94)“ zu ersetzen.

In Absatz 2 letzter Satz ist der Wortteil „Quellen“ durch den Wortteil „Heilquellen“ zu ersetzen.

In Nr. 2 – Katalog einzelner Zuwiderhandlungen – treten in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Änderungen ein:

- aa) Die Bemerkung zu Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Bei umweltgefährdender Abfallbeseitigung Straftat §§ 326, 330 StGB

Verunreinigung eines Gewässers Straftat §§ 324, 330, 330 a StGB, Ordnungswidrigkeit § 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete Straftat §§ 329, 330 StGB

Verstoß gegen Straßenverkehrs- und straßenrechtliche Bestimmungen: verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 32 StVO, Straßenverunreinigung und unerlaubte Sondernutzung § 7 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, §§ 17, 18 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 1 LStrG

Verletzung sonstiger Bestimmungen: §§ 32, 70 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 71 Landschaftsgesetz

bb) Die Bemerkung zu Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

s. Bemerkungen bei Hausmüll. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung Straftat §§ 326, 330 StGB

c) Abschnitt C. - Sachbereich Immissionsschutz

aa) Die Bemerkung zu Nrn. 1.1 und 1.3 erhält jeweils folgende Fassung:

Betrieb ist Straftat nach §§ 325, 327 Abs. 2, § 330 oder § 330 a StGB

bb) Bei Nrn. 1.2, 1.4 und 2.1 wird in der Spalte „Bemerkungen“ jeweils folgender Zusatz eingefügt:

Bei grober Pflichtwidrigkeit Straftat nach § 325 StGB

cc) Die Bemerkung zu Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Betrieb entgegen einer Untersagung nach § 25 Abs. 2 BImSchG kann Straftat nach § 325 StGB sein.

dd) Bei Nr. 3 ist in der Spalte „Zuwiderhandlungen“ das Zitat „vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234)“ zu streichen.

ee) Die Bemerkung zu Nr. 3.1.1 wird wie folgt gefaßt: Von 0,15 bis 0,19 Gramm je Liter Bestimmungstoleranz nach DIN 51769

ff) Die Bemerkung zu Nr. 3.3.4 wird wie folgt gefaßt: Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes. § 113 StGB prüfen.

gg) Abschnitt C ist um die aus der Anlage 1 ersichtlichen Positionen zu erweitern.

hh) Bei Nr. 4 ist in der Spalte „Zuwiderhandlungen“ das Zitat „vom 23. 8. 1974 (BGBl. I S. 2121)“ zu streichen.

ii) Bei Nr. 5 ist in der Spalte „Zuwiderhandlungen“ das Zitat „vom 28. 8. 1974 (BGBl. I S. 2130)“ zu streichen.

jj) Bei Nr. 6 ist in der Spalte „Zuwiderhandlungen“ das Zitat „vom 15. 1. 1975 (BGBl. I S. 264)“ zu streichen.

d) Der aus der Anlage 2 ersichtliche Abschnitt D - Sachbereich Gewässerschutz - ist neu anzufügen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

Lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV -		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 bei normalem Betriebszustand ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5000	
7.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300-3000	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100-1000	
7.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so daß Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100-1000	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	100-300	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	300-3000	
8	Verordnung über Rasenmäherlärm - 8. BImSchV -		
8.1	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
8.1.1	ohne ordnungsgemäße Emissionsangabe (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100-500	
8.1.2	bei Überschreitung des zulässigen Emissionswertes (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG): bis zu 3 dB(A) über 3 dB(A)	200-2000 1000-10000	
8.2	Betrieb eines Rasenmähers entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 2 der Verordnung i.V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.2.1	in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	50-500	
8.2.2	An Sonn- und Feiertagen	50-500	
8.2.3	an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr	30-300	
9	Verordnung über Beschränkungen von PCB, PCT und VC - 10. BImSchV -		
9.1	Inverkehrbringen PCB oder PCT enthaltender Erzeugnisse entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 der Verordnung i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
9.1.1	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg PCB oder PCT enthalten	200-10000	
9.1.2	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg PCB oder PCT enthalten	1000-20000	
9.1.3	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mehr als 0,1 v. H., aber weniger als 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	50-200	
9.1.4	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mindestens 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	100-500	
9.1.5	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mehr als 0,1 v. H., aber weniger als 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	100-5000	
9.1.6	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mindestens 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	200-10000	

Lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
9.2	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 5 der Verordnung i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
9.2.1	bei Mengen bis zu 1000 Aerosolbehältern	100–500	
9.2.2	bei Mengen von mehr als 1000 Aerosolbehältern	500–10 000	
10	Störfall – Verordnung – 12. BImSchV –		
10.1	Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 1 der 12. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.1.1	Nicht Erstellen oder nicht Erstellenlassen von Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1	500–1 000	
10.1.2	Keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	500–1 000	
10.2	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sicherheitsanalyse nach §§ 7, 8 und 9 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 2 der 12. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.2.1	Nicht Anfertigen nach § 7	2 000–20 000	
10.2.2	Nicht Anpassen auf Verlangen nach § 8	1 000–10 000	
10.2.3	Nicht Bereithalten nach § 9 Satz 1	500–5 000	
10.2.4	Keine Vorlage nach § 9 Satz 1	500–1 000	
10.2.5	Keine Ergänzung nach § 9 Satz 2	1 000–10 000	
10.3	Zu widerhandlungen gegen Meldepflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 3 der 12. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.3.1	Unterlassen der Mitteilung nach § 11 Abs. 1	500–20 000	
10.3.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bestätigung nach § 11 Abs. 2 und 3	500–5 000	
10.4	Erstattung einer nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 4 der 12. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	

D.

Sachbereich Gewässerschutz

(Verstöße gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe)

	Tatbestand	Geldbuße	Bemerkung
1	Verstöße beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe		a) Bei Nr. 1.1 bis 1.4 nach dem Fassungsvermögen der Anlage und der Wassergefährlichkeit staffeln (vgl. Bek. d. BMI über Katalog wassergefährdender Stoffe vom 11. 9. 1980 (GMBI. S. 430)) b) soweit außerhalb von Anlagen vgl. Nr. 2
1.1	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 a WHG)	DM 50 bis 1000	
1.2	Verwenden von Anlagen, Anlagenteilen oder Schutzvorkehrungen ohne Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 b WHG)		
1.2.1	Flüssigkeitsbehälter oder Betriebsrohrleitung ohne Eignungsfeststellung	DM 100 bis 5000	Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (VbF) prüfen
1.2.2	Schutzvorkehrung (insbes. Anzeige- und Warneinrichtung) ohne Eignungsfeststellung	DM 100 bis 3000	Verstoß gegen Gewerberecht (VbF) prüfen
1.2.3	Sonstige Anlagenteile, wie z. B. Auffangräume, aus nichtzugelassenem Material	DM 50 bis 1500	Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (VbF) prüfen
1.3	Unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage oder Nichtabschließen eines Überwachungsvertrages (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 c WHG)	DM 50 bis 1000	
1.4	Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 d WHG)		
1.4.1	Mangelhafte Überwachung	DM 50 bis 500	
1.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustandes der Sicherheitseinrichtungen	DM 50 bis 500	
1.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder der Sicherheitseinrichtungen	DM 100 bis 1000	
1.5	Verstöße bei der Führung eines Fachbetriebs, der gewerbsmäßig Anlagen einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 e WHG)		
1.5.1	Führen des Betriebs ohne Zulassung	DM 300 bis 10000	
1.5.2	Nichtbefolgen von Einschränkungen der Zulassung	DM 200 bis 10000	
1.5.3	Führen eines Altbetriebs i.S. des § 191 Abs. 3 Satz 1 WHG ohne rechtzeitige Antragstellung auf Zulassung	DM 100 bis 5000	nach Betriebsgröße staffeln
2	Wassergefährdendes Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	DM 5 bis 50000	a) Für das Lagern und Ablagern in Anlagen gelten die Nrn. 1 bis 1.5.3 b) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallbeseitigungsgesetze prüfen

78141

Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 7. 1981 - III B 2 - 205 - 3221

- 1 Mein RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2.1.1 Abs. 1 wird der Betrag von „8600,— DM“ durch den Betrag und die Worte „9000,— DM einschließlich Mehrwertsteuer“ ersetzt.
- 1.11 In Nummer 2.1.1 Abs. 2 wird der Betrag von „3200,— DM“ durch den Betrag und die Worte „3800,— DM einschließlich Mehrwertsteuer“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 2.2.1 Abs. 1 wird in Zeile 10 die Reihenfolge der Worte „(Mehrwertsteuer) Umsatzsteuer“ wie folgt „Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)“ geändert.
- 1.3 In Nummer 2.3 wird in Zeile 8 das Datum und die Veröffentlichungsstelle „1. 3. 1971 (SMBL. NW. 2370)“ durch das Datum und die Veröffentlichungsstelle „1. 7. 1979 (SMBL. NW. 238)“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 3 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 1.41 Die Nummer 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Bei der Verwertung von Flächen, die durch Ausübung des Vorkaufsrechtes erworben worden sind, beträgt die Gebühr 3 v. H. des Verkaufspreises.“
- 1.5 In der Nummer 4.1.1 wird der Betrag „6050,— DM“ durch den Betrag „8500,— DM“ ersetzt.
- 2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1981 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und beim Kauf von Nebenerwerbsstellen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Mittel noch nicht bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingereicht worden war bzw. ist.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

814

Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

(Zuschüsse zu den Lohnkosten und
Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche
Ausbildungsplätze)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 7. 1981 - II C 3 - 3402.1 -

In Nr. 2.32 Sätze 2, 3 und 5 meines RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBL. NW. 814) wird jeweils die Zahl 3 durch die Zahl 6 ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

8300

Bundesversorgungsgesetz Orthopädische Versorgung durch Ausstattung mit Blindenführhunden

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 7. 1981 - II B 2 - 4061.24 (12/81)

Meinen RdErl. v. 31. 8. 1978 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 7. 1981 -
I B 5 - 451 - 10/68

Der am 16. Mai 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 16. Mai 1983 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3691 des Herrn Konsularattaché Ismet Comoglu, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1981 -
I B 5-433 - 1/81

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Aachen zugestimmt und Herrn Alfred Rollinger am 15. Juni 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 5100 Aachen, Viktoriaallee 34; Telefonnummer: 503817; Sprechzeit Mo bis Fr 9.00 bis 12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 22. 7. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstausweis Nr. 16 der Regierungsangestellten Emmy Reichart, geb. am 12. 11. 1920 in Köln, wohnhaft Roßstraße 34, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 15. 2. 1973 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 7. 1981 - I A 1 - BD - 1237 -

Der Dienstausweis Nr. 6578 des Gewerbeassistentenwärters Walter Mees, geboren am 10. 1. 1949, wohnhaft in 4930 Detmold 1, Hinter den Pinneichen 29, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Paderborn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Turnplatz 31, 4790 Paderborn zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 1585.

Justizminister

Anschrift des Verwaltungsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 16. 7. 1981 -
1410 E - I B. 456 -

Das Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, 5000 Köln 1, zieht um.

Die neue Anschrift lautet ab **1. September 1981**:

„Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
Postfach 10 20 64
5000 Köln 1

Tel.: 0221/2066 - 1“

- MBl. NW. 1981 S. 1586.

Kultusminister

Internationaler Kongress „Sportstättenbau und Bäderanlagen“ Informationsveranstaltungen

Bek. d. Kultusministers v. 12. 6. 1981 -
V A 4 - 88931.1

Der Internationale Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen e. V. (IAKS) veranstaltet in der Zeit vom 28. - 31. 10. 1981 in Köln seinen

7. Internationalen Kongreß
„Sport-, Bäder- und Freizeitanlagen“

verbunden mit einer internationalen Ausstellung.

Für die Gesamtveranstaltung ergehen Einladungen unmittelbar durch den IAKS.

Im Rahmen dieser Veranstaltung führt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Energiebewußt Sportstätten bauen und nutzen“ ein Informations- und Diskussionsforum durch.

Termin: 29. Oktober 1981

Ort: Köln,
Messe „Congreß-Centrum Ost“

Veranstaltungs- und Diskussionsleitung: Ministerialdirigent Johannes Eulerling.

Zeitfolge und Programm:

Ab 9.00 Uhr

Gelegenheit zum Besuch der 7. Internationalen Ausstellung „Sportstättenbau und Bäderanlagen“

Teilnehmer an der o. a. Veranstaltung erhalten kostenlos eine Eintrittskarte (Tageskarte) für die Ausstellung und einen Ausstellungskatalog.

13.30 - 13.45 Uhr

Begrüßung u. Einführung

Staatssekretär Günter Thiele, Kultusministerium NW

13.45 - 14.15 Uhr

Kurzvortrag:

Energiesparmaßnahmen aus der Sicht des Architekten
Dr.-Ing. Friedhelm Krieger, Velbert

14.15 - 14.25 Uhr

Diskussion

14.25 - 14.55 Uhr

Kurzvortrag:

Energiesparmaßnahmen aus der Sicht des Ingenieurs
Dipl.-Ing. Dozent Klaus Riedle, Wiesbaden

14.55 - 15.05 Uhr
Diskussion

15.05 - 15.20 Uhr
Pause

15.20 - 15.50 Uhr

Kurzvortrag:

Energieverbund im Sportstättenbau

Raimund Krawinkel, Ing.-Büro VBJ/VDJ/VDE, Krefeld

15.50 - 16.00 Uhr

Diskussion

16.00 - 16.30 Uhr

Kurzvortrag:

Umweltbedingungen bei der Nutzung von Sportstätten aus sportmedizinischer Sicht

NN

16.30 - 16.40 Uhr

Diskussion

16.40 - 16.45 Uhr

Resümee und Schlußwort

Ministerialdirigent Johannes Eulerling

Kultusministerium NW

Da die Teilnehmerzahl evtl. begrenzt werden muß, wird angeregt, sich frühzeitig unmittelbar beim

Kultusministerium NW

Referat Sportstättenbauberatung

Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf 1

unter „Tag des Landes Nordrhein-Westfalen“ anzumelden.

- MBl. NW. 1981 S. 1586.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW)

Teil 17: Der Ausbau

17.1 Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben

RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 7. 1981 - III B 4 - 401 - 8540

Die Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW Teil 17 - Der Ausbau, 17.1 Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben, RdErl. v. 9. 9. 1971 (n.v.) - III B 4 - 401 - 8540 i.d.F. v. 15. 2. 1977, 9. 11. 1979 (MBl. NW. S. 2451), habe ich fortgeschrieben (3. Änderung).

Dabei wurden u. a.

- das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Ausgabe 1979 -

und

- die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau ZVB - StB 80

berücksichtigt.

Die Änderungen im einzelnen werden in einem Satz Austauschblätter zusammengefaßt und den Ämtern für Agrarordnung zu Laufendhaltung der Flurbereinigungsanweisung NW zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall die Flurbereinigungsanweisung NW anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststraße 66, 4400 Münster/Westf., angefordert werden.

- MBl. NW. 1981 S. 1586.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Deutscher Ausschuß für Stahlbeton**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 6. 1981 - V B 1 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 319

„Vollstöße durch Übergreifung von zugbeanspruchten Rippenstählen in Normalbeton“ von Betzle, Stöckl und Kupfer

„Vollstöße durch Übergreifung von zugbeanspruchten Rippenstählen in Leichtbeton“ von Stöckl, Betzle und Schmidt-Thrö

„Verbundverhalten von Betonstählen - Untersuchung auf der Grundlage von Ausziehversuchen“ von Martin und Noakowski

„Ermittlung der Verbundspannungen an gedrückten einbetonierten Betonstählen“ von Müller und Eisenbiegler

Das Heft umfaßt insgesamt 203 Seiten und enthält 4 Beiträge mit 225 Bildern und 26 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Vollstöße durch Übergreifung von zugbeanspruchten Rippenstählen in Normalbeton

Es wird über 5 Versuche an biegebeanspruchten Plattenausschnitten mit Übergreifungsvollstößen im Bereich $M = \text{const.}$ berichtet.

Die Betonfestigkeitsklasse war B 25 (Normalbeton). Die gestoßenen Rippenstähle BSt 420/500 RK waren 16 mm bzw. 28 mm dick. Die seitlichen lichten Stoßabstände wurden zwischen 2 d_s und 10 d_s variiert.

Umfangreiche Verformungsmessungen führten zu einem detaillierten Einblick in das Tragverhalten der Stöße. Außer dem Verlauf der Stahllängsdehnung wurde insbesondere der Verlauf der Schlupfbewegung im Stoßbereich untersucht. Damit konnten Beziehungen zwischen Verbundspannungen und Verschiebungen ermittelt werden. Es zeigten sich typische Unterschiede zwischen Stoßmitte und Stoßende.

Hauptziel der Untersuchungen waren Angaben über die erforderlichen Übergreifungslängen von Vollstößen. Diese Angaben fanden Eingang in die Neufassung von § 18 DIN 1045. Dort sind jetzt auch für dicke Stäbe Vollstöße erlaubt.

Vollstöße durch Übergreifung von zugbeanspruchten Rippenstählen in Leichtbeton

Es wurde über 2 Versuche an Übergreifungsvollstößen von zugbeanspruchten Rippenstählen in Leichtbeton berichtet. Die gestoßenen Stäbe (BSt 420/500 RK) waren 28 mm bzw. 16 mm dick. Die Druckfestigkeit des Leichtbetons war auf die Güteklasse LB 25 abgestimmt.

Die Versuche konnten unmittelbar mit vorangegangenen Versuchen an Vollstößen in Normalbeton verglichen werden. Es zeigte sich, daß Übergreifungsvollstöße in Leichtbeton ungefähr die gleiche Übergreifungslänge erfordern wie in Normalbeton.

Die in DIN 4219 für Leichtbeton vorgesehenen Regelungen für die Ausbildung von Übergreifungsvollstößen sind ausreichend.

Verbundverhalten von Betonstählen (Untersuchung auf der Grundlage von Ausziehversuchen)

Es wurde über Ergebnisse von theoretischen Betrachtungen zum Verbundverhalten und von Ausziehversuchen an verschiedenen Betonstählen berichtet.

Im theoretischen Teil wurden unter Bezug auf die Literatur die Grundlagen des Verbundes ausführlich dargestellt. Die über 1200 Ausziehversuche wurden im Hinblick auf die Auswirkung verschiedener Verbundeinflüsse ausgewertet. Die entsprechenden Ergebnisse wurden anschließend aus der Sicht der Theorie und der Versuche eingehend diskutiert.

Ermittlung der Verbundspannungen an gedrückten einbetonierten Betonstählen

Mit dem Forschungsvorhaben V 145 wurden die Verbundspannungen bei gedrückten, einbetonierten Stäben Ø 18 mm RU und Beton der Festigkeitsklasse B 35 in zwei Versuchsreihen unter Kurzzeitbelastung untersucht. Die Verbundlängen der Bewehrungsstäbe der Versuchsreihe 1 betrug 1,8, 2,6 und 5,4 cm, die der 2. Versuchsreihe 5, 10, 15, 25, 35 und 45 cm.

Die Belastung der Stäbe der Versuchsreihe 1 wurde bis zum Verbundversagen gesteigert. Die maximale Belastung der Stäbe der Versuchsreihe 2 war aus versuchstechnischen Gründen auf $N = 100 \text{ kN}$ begrenzt.

In der Versuchsreihe 1 wurden maximale Verbundspannungen zwischen 10,8 und 27,0 N/mm², bei Verbundversagen erreicht.

Die Meßwerte dieser Versuchsreihe streuen sehr. Ein Vergleich mit den Ergebnissen von Rehm (DAfStb, H 138) ist somit nicht möglich.

Bei den Versuchskörpern der Reihe 2 trat unter den aufgetragenen Lasten kein Verbundbruch auf. Hier betrugen die maximalen Verbundspannungen - sieht man vom Spitzenwert des Versuchs V.7 ab - zwischen 9,1 und 16,6 N/mm².

Aus dem Stahldehnungsverlauf der Stäbe der Reihe 2 kann die erforderliche Lasteintragslänge druckbeanspruchter Stäbe direkt bestimmt werden.

Zur Einleitung einer Druckkraft in Höhe der Gebrauchslast (entsprechend $\sigma_s = 240 \text{ N/mm}^2$ am belasteten Stabkopf) sind bei Betonrippenstählen Ø 18 mm ca. 12 : 15 cm erforderlich. Wird die Belastung bis zur Streckgrenze des Stahles gesteigert (entsprechend $\sigma_s = -420 \text{ N/mm}^2$), beträgt die Eintragslänge dieser Stäbe ca. 18 : 25 cm.

Heft 321

„Leichtzuschlag-Beton mit hohem Gehalt an Mörtelporen“ von H. Weigler, S. Karl und Ch. Jaegermann

Das Heft umfaßt 23 Seiten und enthält 9 Bilder und 1 Tabelle.

Inhaltsangabe:

Um gefügedichten Leichtzuschlagbeton weiterhin für Außenwandelemente verwenden zu können, die neben der tragenden Funktion auch die Wärmedämmung übernehmen sollen, muß angesichts der gestiegenen Anforderungen an den Wärmeschutz versucht werden, die Wärmeleitfähigkeit des Betons weiter zu vermindern. Dies ist möglich, indem man zusätzlich zu den im Leichtzuschlagbeton bereits vorhandenen Zuschlagsporen auch Poren in den Mörtel einführt. Es wurde untersucht, auf welche Weise solche Mörtelporen erzeugt werden können, welche Porengehalte im Hinblick auf die Wärmeleitfähigkeit und Tragfähigkeit günstig sind und welchen Einfluß die Mörtelporen auf die wesentlichen Betoneigenschaften haben.

Die Untersuchungen wurden gemeinsam in Darmstadt und in Haifa durchgeführt. Der Schwerpunkt der Darmstädter Versuche war die Porenerzeugung mittels vorgefertigtem Schaum (LZS-Beton). Bei den Versuchen in Haifa wurden die Poren vorwiegend durch Unterrühren von Polystyrol-Schaumstoffkugeln (LZP-Beton) oder mit Hilfe schaumbildender Zusatzmittel beim Mischen (LZM-Beton) erzeugt.

Die Versuche ergaben, daß mit den genannten Methoden ausreichende Mengen an Poren in den Mörtel eingeführt werden können. Für die praktische Anwendung wird der Porengehalt begrenzt durch den durch die Poren verursachten Festigkeitsverlust. Für Beton mit einer Mindestfestigkeit entsprechend der Festigkeitsklasse LB 5 beträgt der maximal mögliche Porengehalt je nach dem verwendeten Leichtzuschlag 25 bis 30% des Betonvolumens. Damit ist eine Verminderung der Wärmeleitfähigkeit des Leichtzuschlagbetons um etwa den gleichen Prozentsatz möglich.

Die zielsichere Erzeugung einer bestimmten Betonroh-dichte ist beim LZP-Beton am einfachsten, aber auch beim LZS-Beton mit fließfähiger Konsistenz noch leicht möglich. Beim LZS-Beton mit plastischer Konsistenz und beim LZM-Beton ist es schwieriger, einen bestimmten Luftporengehalt zielsicher zu erreichen.

I.

20520

Abschluß von Mietverträgen für Polizeidiensträume durch die Regierungs- präsidenten und die Kreispolizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1981 -
IV D 2 - 5104

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ermächtige
ich

die Regierungspräsidenten, Mietverträge bis zu einer Jah-
resmiete von 50 000,- DM und

die Kreispolizeibehörden, Mietverträge bis zu einer Jah-
resmiete von 10 000,- DM

in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

Dieser Runderlaß tritt ab sofort in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1588

238

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 7. 1981 - IV C 4 - 6.03 - 755/81

1 Allgemeines

Das Verbot der Zweckentfremdung erstreckt sich in
den in der Verordnung vom 4. Mai 1981 (GV. NW. S.
232/SGV. NW. 238) genannten Gemeinden auf sämtli-
che Wohnungen und Wohnräume mit Ausnahme der-
jenigen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wor-
den sind. Für diese Wohnungen, die dem Wohnungs-
bindungsgesetz (WoBindG) unterliegen, ergibt sich
das grundsätzliche Zweckentfremdungsverbot aus
§ 12 WoBindG; das Leerstehenlassen solcher Woh-
nungen ist nach § 6 Abs. 5 WoBindG genehmigungs-
pflichtig.

Bei Gemeinden, die erstmalig in die Verordnung vom
4. Mai 1981 aufgenommen wurden, gilt das Zweckent-
fremdungsverbot erst ab 14. 5. 1981, dem Zeitpunkt
des Inkrafttretens der Verordnung. Wohnungen, die
vor diesem Zeitpunkt leerstanden, unterliegen jedoch
der Genehmigungspflicht, wenn sie weiterhin leer-
stehen.

2 Zuständigkeit

2.1 Wegen der notwendigen Zusammenarbeit mit der
Bauaufsicht sind für Gemeinden unter 25 000 Ein-
wohnern, die selbst nicht Bauaufsichtsbehörde sind,
die Kreise für die Genehmigung zuständig. Die Ab-
bruchgenehmigung kann erst erteilt werden, wenn
die wohnungsrechtliche Zweckentfremdungsgeneh-
migung vorliegt (vgl. Nr. 2.2 des RdErl. d. Ministers
für Landes- und Stadtentwicklung v. 23. 6. 1981 -
SMBl. NW. 23212 -).

2.2 Die den Gemeinden und Kreisen nach § 2 der Verord-
nung übertragenen Aufgaben sind Selbstverwal-
tungsangelegenheiten. Über Widersprüche entschei-
den die Gemeinden und Kreise selbst (§ 73 Abs. 1 Nr.
3 VwGO).

2.3 Die Aufsicht führen bei kreisfreien Städten und
Kreisen die Regierungspräsidenten, bei kreisangehö-
rigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden (§ 106 a Abs. 1 der
Gemeindeordnung und § 48 Abs. 1 der Kreisordnung).

3 Inhalt des Zweckentfremdungsverbots

3.1 Zweckentfremdet wird Wohnraum, wenn er zu ande-
ren als zu Wohnzwecken verwendet wird. Ohne Ge-
nehmigung verboten ist deshalb jedes Handeln oder
Unterlassen des Verfügungsberechtigten oder Raum-
inhabers, durch das Wohnraum seiner eigentlichen
Zweckbestimmung entzogen wird. Das ist insbeson-

dere der Fall, wenn

- a) Wohnraum in Geschäftsraum (z. B. für Büro, Pra-
xis, Gewerbe) umgewandelt wird,
- b) Wohnraum zum Zwecke einer dauernden Frem-
denbeherbergung insbesondere einer gewerbli-
chen Zimmervermietung oder der Einrichtung von
Schlafstellen verwendet werden soll,
- c) Wohnraum vermeidbar länger als 3 Monate leer-
steht,
- d) Wohnraum vorwerfbar unbewohnbar gemacht
(z. B. Verkommenlassen durch Unterlassen not-
wendiger Erhaltungsmaßnahmen) oder zerstört
wird.

3.2 Das Verbot der Zweckentfremdung gilt für den Ver-
fügungsberechtigten und den Rauminhaber (Mieter,
Pächter).

4 Voraussetzung der Genehmigung

4.1 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohn-
raum soll nur bei einem vorrangigen öffentlichen
oder bei einem überwiegenden berechtigten Interes-
se des Verfügungsberechtigten erteilt werden.

4.2 Ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Zweck-
entfremdung kann anerkannt werden, wenn Wohn-
raum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen
Einrichtungen (z. B. für Erziehung, Ausbildung, Be-
treuung, gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichti-
gen Diensten verwendet werden soll, die in diesem
Bereich dringend benötigt werden und für die ande-
rer Raum nicht zur Verfügung steht und nicht er-
richtet werden kann. Ein vorrangiges öffentliches In-
teresse ist auch gegeben, wenn Wohnraum für die
Durchführung von Straßenbauvorhaben oder städte-
baulichen Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden
muß. Dabei ist sicherzustellen, daß Wohnraum in der
Regel nicht länger als 3 Monate vor Durchführung
der Maßnahme leersteht.

Die Absicht, Wohnraum für Bürozwwecke zu verwen-
den, rechtfertigt eine Zweckentfremdungsgenehmi-
gung grundsätzlich nicht, auch wenn der Verfügungs-
berechtigte eine juristische Person des öffentlichen
Rechts ist oder seine Tätigkeit sonst für die Allge-
meinheit von Nutzen ist. Das Interesse der Allge-
meinheit an der Verwendung von Wohnraum zu
Wohnzwecken hat in diesen Fällen Vorrang.

4.3 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung wegen ei-
nes überwiegenden berechtigten Interesses des Ver-
fügungsberechtigten kann insbesondere erteilt wer-
den, wenn

4.31 die Existenz des Verfügungsberechtigten durch eine
ablehnende Entscheidung ernsthaft gefährdet würde.
Eine Existenzgefährdung ist nicht gegeben, wenn die
Zweckentfremdung dazu dienen soll, eine Existenz
erst zu gründen oder die zur Gründung einer Exi-
stenz notwendigen Geldmittel zu beschaffen;

4.32 der Verfügungsberechtigte an der zweckfremden
Nutzung des Wohnraums ein erhebliches wirtschaft-
liches Interesse hat und der Wohnraum z. B. wegen
seines schlechten baulichen Zustandes, seiner
schlechten Ausstattung oder ungünstigen Verkehrs-
lage nur einen stark verminderten Wohnwert hat.
Das Interesse, durch die zweckfremde Nutzung von
Wohnraum eine höhere Miete oder einen höheren
Umsatz zu erzielen, ist kein erhebliches wirtschaftli-
ches Interesse in diesem Sinne;

4.33 Wohnraum abgebrochen werden soll, um auf dem
Grundstück neuen, nicht luxuriösen Wohnraum mit
wesentlich größerer Gesamtwohnfläche (mindestens
30%) zu errichten; Luxuswohnungen sind solche,

- bei denen die Wohnflächen diejenigen von steuer-
begünstigten Wohnungen (§ 82 II. WoBauG) um
mehr als 20% übersteigen oder

- bei denen die voraussichtlichen Gesamtkosten die-
jenigen von vergleichbaren öffentlich geförderten
Wohnungen um mehr als 20% übersteigen; hierfür
kann als Anhaltspunkt dienen, wenn der Anteil des
umbauten Raumes je qm Wohnfläche die Werte in
Nr. 3 der Anlage der WFB 1979 um mehr als 20%
übersteigt;

4.34 Wohnraum abgebrochen werden soll, dessen Bezug einen Wohnungsuchenden wegen seines besonders schlechten baulichen Zustandes oder seiner äußerst schlechten Ausstattung nicht mehr zuzumuten ist. Hat der Verfügungsberechtigte diesen Zustand durch unterlassene Instandsetzung oder dadurch verursacht, daß er den Wohnraum unbewohnbar gemacht hat, so ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Wohnungsmißstände sind durch Maßnahmen der Wohnungsaufsicht zu beseitigen (RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 – SMBl. NW. 238 –). Die Genehmigung zum Abbruch von preisgünstigem Wohnraum, insbesondere in Altbauten, der sich noch in bewohnbarem Zustand befindet, ist dagegen in der Regel abzulehnen.

4.4 Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann nach Artikel 6 § 1 Abs. 2 MietRVerbessG befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Genehmigungen nach Nr. 4.31 und 4.32 sollten grundsätzlich mit der Auflage verbunden werden, eine Abstandssumme zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues an die Genehmigungsbehörde zu entrichten. Die Höhe der Abstandssumme ist nach dem Wert des Wohnraums, dem Vorteil für den Antragsteller und beim Abbruch auch nach der Größe des wieder errichteten Wohnraums zu bemessen und sollte in der Regel zwischen 200,- DM und 600,- DM je qm Wohnfläche betragen, die zweckentfremdet werden soll.

In geeigneten Fällen ist die Genehmigung von Bedingungen abhängig zu machen oder zu befristen, z. B. auf einen bestimmten Zeitpunkt oder die Dauer der Tätigkeit, die in den Räumen ausgeübt werden soll, für die die Genehmigung beantragt wird.

4.5 Die Genehmigung ist mit dem Hinweis zu versehen, daß durch sie die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine bauaufsichtliche Genehmigung, nicht ersetzt werden.

4.6 Wird Wohnraum noch bewohnt, darf die Genehmigung erst erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, daß die Unterbringung der Bewohner in angemessenen Wohnungen zu zumutbaren Bedingungen sichergestellt ist. Die Genehmigung kann auch mit einer entsprechenden Bedingung erteilt werden.

4.7 Die Genehmigung wird grundsätzlich nur auf Antrag erteilt. Ist die Zweckentfremdung bereits ohne Genehmigung vorgenommen worden, so kann die Genehmigung auch ohne Antrag nachträglich erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

4.8 Die für die Genehmigung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.

5 Maßnahmen zur Beseitigung ungenehmigter Zweckentfremdungen

Wird eine ungenehmigte Zweckentfremdung festgestellt und kann die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden, so kann die Behörde dem Verfügungsberechtigten bzw. dem Rauminhaber (Mieter, Pächter) aufgeben, die Zweckentfremdung zu beseitigen.

Die Verfügung ist auf § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zu stützen und notfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Hierfür sind nach § 5 Abs. 1 OBG die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Soweit Verstöße gegen das Verbot der Zweckentfremdung bei den Kreisen bekannt werden, können nur die jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden auf Ersuchen des Kreises die Zweckentfremdung beseitigen. Wird ein entsprechender Verstoß bei einer kreisangehörigen Gemeinde bekannt, die nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, so sollen Maßnahmen zur Beseitigung der Zweckentfremdung erst nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Kreis wegen einer möglichen Genehmigung ergriffen werden.

Der Verwaltungszwang erfolgt in der Regel durch Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes. Im Wege der Ersatzvornahme können z. B. bauliche Änderungen beseitigt werden, die die Eignung zu Wohnzwecken beeinträchtigen.

6 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

6.1 Die ungenehmigte Zweckentfremdung von Wohnraum ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM je Wohnungseinheit geahndet werden kann (vgl. § 2 Abs. 3 MietRVerbessG). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Höhe der Geldbuße ist im Einzelfall nach § 17 OWiG festzusetzen.

6.2 Die festgesetzten Geldbußen fließen den in § 3 der Verordnung genannten Stellen zu (Artikel L VIII Abs. 1 des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 – GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 45,-).

7 Jahresbericht an die Aufsichtsbehörden

Die Genehmigungsbehörden haben zum 1. März eines jeden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung zu berichten, in wie vielen Fällen im vergangenen Jahr Genehmigungen erteilt bzw. abgelehnt und Bußgeldverfahren durchgeführt worden sind, wie groß die mit Genehmigung zweckentfremdete Wohnfläche war und wie hoch die festgesetzten Abstandssummen waren. Die Regierungspräsidenten legen bis zum 1. April eines jeden Jahres die eingegangenen Berichte zusammengefaßt mit einer Stellungnahme dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung vor.

8 Gebühren

Für Amtshandlungen können Verwaltungsgebühren aufgrund einer nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassenden Satzung erhoben werden.

9 Der RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1972 (SMBl. NW. 238) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 1588

II.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1981 – I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 13. September 1981 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1981 S. 1589

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Arnsberg

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1589

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung**

Betrifft: Dritte Sitzung der Vertreterversammlung in der
6. Wahlperiode

Die dritte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet in Woffelsbach/Rursee statt, und zwar am

Freitag, dem 9. Oktober 1981.

Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr in der „Sportstätte Wildenhof“ der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen.

Tagesordnung

1. Verwaltungsbericht 1980
2. Stellenplan
3. Entschädigungsregelung
4. Aufgaben und Erfahrungen des betriebsärztlichen (hochschulärztlichen) Dienstes der RWTH Aachen und ihrer Medizinischen Einrichtungen

Düsseldorf, den 10. 8. 1981

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kömpel

– MBl. NW. 1981 S. 1589

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341–194 X